

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesfahrten der Tourist-Information Höxter

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und **der Kreisstadt Höxter als Rechtsträger der Tourist-Information Höxter** (nachfolgend „**TI Höxter**“), bei **Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten**. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Stellung von TI HÖXTER; anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. **TI Höxter** erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers.

1.2. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen TI Höxter und dem Kunden**, bzw. dem Gruppenauftraggeber finden in erster Linie die mit **TI Höxter** getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.

1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit **TI Höxter** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit **TI Höxter ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf Tagesfahrten von **TI Höxter**. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von **TI Höxter** Anwendung.

1.5. Der Begriff „Gruppenauftraggeber“ bezeichnet eine nicht gewerblich tätige Institution (Privatgruppe, rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein, Schule, Behörde, kirchliche Institution), welche die **TI-Höxter** mit der Durchführung der Tagesfahrt beauftragt und über die gegebenenfalls nach Vereinbarung Buchung und Abwicklung erfolgt.

1.6. Der Begriff „Gruppenverantwortlicher“ bezeichnet eine vom Gruppenauftraggeber eingesetzte und benannte Person, welche die Tagesfahrt begleitet und verantwortlicher Ansprechpartner ist.

2. Vertragsschluss; Gruppen, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:

a) Grundlage des Angebots der **TI Höxter** und der Buchung des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **TI Höxter** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde bzw. Gruppenauftraggeber die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das Gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Reisetilnehmer.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen wird, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde **TI Höxter** den Abschluss des Vertrages verbindlich an.

b) Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von **TI Höxter** zum Abschluss des verbindlichen Tagesreisevertrages. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch **TI Höxter** zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind.

2.3. Unterbreitet die **TI Höxter** dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber ein verbindliches Angebot, so gelten für den Vertragsschluss, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen folgende Regelungen:

a) Das von der **TI Höxter** unterbreitete Angebot ist ein verbindliches Vertragsangebot nur dann, wenn es ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Ausdrücklich als „Reisevorschlag“ bezeichnete **Angebote** führen zum verbindlichen Vertragsschluss nur dadurch, dass der Kunde auf der Grundlage dieses Reisevorschlages seine Buchung gemäß Ziffer 2.2.a. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt und die **TI Höxter** eine entsprechende Bestätigung gemäß Ziff. 2.2.b. vornimmt.

b) Auf der Grundlage eines solchen verbindlichen Angebots kommt der Reisevertrag mit dem Reisenden rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der Reisende dieses Angebot in der im Angebot bezeichneten Form und Frist ohne Änderung, Erweiterung oder sonstige Einschränkungen annimmt und diese Annahmeerklärung der **TI Höxter** innerhalb der im Angebot genannten Frist zugeht.

2.4. **TI Höxter** und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf die Tagesfahrt vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Gruppenreisetilnehmer besondere Rechte eingeräumt werden.

2.5. **TI Höxter** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **TI Höxter** – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **TI Höxter**

angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **TI Höxter** vertraglich vereinbarten Ab- und Rückfahrtort, nicht im Leistungsumfang von **TI Höxter** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Tagesfahrt und unterwegs (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von **TI Höxter** vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

2.6. **TI Höxter** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit **TI Höxter** abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

2.7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreisetilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für **TI Höxter** Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens **TI Höxter** anzuerkennen.

2.8. **TI Höxter** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung von **TI Höxter** besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **TI Höxter**, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.3. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von **TI Höxter** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.4. **Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.**

3.5. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.**

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Gruppenauftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit **TI Höxter**. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Gruppenauftraggeber an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. der Gruppenauftraggeber objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber und **TI Höxter** vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Tagesfahrtpreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen kürzer als 21 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

4.3. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und **TI Höxter** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist **TI Höxter** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7 zu fordern.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

5.1. Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich **der Personenzahl, des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht**. Wird auf Wunsch des Kunden bzw. des Gruppenauftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **TI Höxter** bis 4 Werktage vor Leistungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt **€ 20,- pro Umbuchungsvorgang**. Dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber bleibt es vorbehalten **TI HÖXTER** nachzuweisen, dass die durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 4 Werktage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit **TI Höxter** gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nehmen der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **TI Höxter** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **TI Höxter** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

b) **TI Höxter** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen, sowie eine Vergütung, die **TI Höxter** durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Kunden bzw. den Gruppenauftraggeber

7.1. Der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber können den Vertrag mit **TI Höxter** nach Vertragsabschluss **kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.

7.2. Bei einer **Kündigung durch den Kunden bzw. den Gruppenauftraggeber** wird seitens **TI HÖXTER** ein Bearbeitungsentgelt wie folgt berechnet:

- bis 21 Tage vor Leistungsantritt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 % des Leistungspreises

- vom 20. bis zum 04. Tag vor Leistungsantritt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe - von 20 % des Leistungspreises

vom 03. bis 01. Tag vor Leistungsantritt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 80 % des Leistungspreises.

Das Bearbeitungsentgelt gilt auch entsprechende Ansprüche von **TI Höxter** im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit **TI Höxter** ab. Dem Kunden bzw. dem Gruppenauftraggeber bleibt es vorbehalten, **TI Höxter** nachzuweisen, dass **TI Höxter** kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Gruppenauftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

7.3. **Bei Nichterscheinen zur Fahrt** ist der **volle Fahrpreis** zu entrichten. **TI Höxter** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die **TI Höxter** durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von **TI Höxter** an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

7.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **TI Höxter** nachzuweisen, dass **TI Höxter** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.

7.5. **TI Höxter** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **TI Höxter** nachweist, dass **TI Höxter** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht **TI Höxter** einen solchen Anspruch geltend, so ist **TI Höxter** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7.6. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von **TI Höxter** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Rücktritt von TI Höxter wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. **TI Höxter** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **TI Höxter** muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) **TI Höxter** muss in der Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) **TI Höxter** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **TI Höxter** später als 21 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Tagesfahrleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

9.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **TI Höxter** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann **TI Höxter** nur am Sitz von **TI Höxter** verklagen.

9.2. Für Klagen von **TI Höxter** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **TI Höxter** vereinbart.

9.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und **TI Höxter** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

9.4. **TI Höxter** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **TI Höxter** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für **TI Höxter** verpflichtend würde, informiert **TI Höxter** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **TI Höxter** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt, Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München 2017 - 2020

Dienstleister ist:

Tourist-Information Höxter
Rechtsträger: Kreisstadt Höxter,
vertreten durch den Bürgermeister Daniel Hartmann
Uferstraße 2
37671 Höxter
Tel.: 05271 9634242
E-Mail: info@hoexter-tourismus.de